

KAT [[WIKI]]
Verein zur Koordination und Förderung der Informationssammlung in
Katastrophenfällen und Unterstützung der Betroffenen und
Helfer:innen e. V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „KAT [[WIKI]] – Verein zur Koordination und Förderung der Informationssammlung in Katastrophenfällen und Unterstützung der Betroffenen und Helfer:innen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Blumenstraße 6, 56269 Dierdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - den Betrieb und Aufbau der technischen und organisatorischen Plattform zur Informationsaufbereitung für Betroffene und Helfer:innen in Katastrophengebieten und
 - die Annahme und Weitergabe von Spenden zur Förderung und Unterstützung von Betroffenen in Katastrophengebieten und
 - die Förderung der Informations- und Medienkompetenz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv im Sinne des Vereins tätig ist und somit beim Aufbau und Betrieb der Informationsplattform unterstützt. Aktive Mitglieder sind hierbei ehrenamtlich tätig.

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins durch Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages zu unterstützen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft soll nicht mehr als einmal pro Jahr ausgesprochen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, durch Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt wird zum Schluss eines Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schuldhaft in grober Weise dem Ansehen des Vereins schadet. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben für das laufende Geschäftsjahr einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge für Aktive und Fördernde Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (3) Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung zu treffen und bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind darüber hinaus immer rechtzeitig vor deren Beschlüsse mit dem zuständigen Finanzamt und Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.
- (4) Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf einzuberufen.
- (5) Über die Organversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (6) Die Sitzung des Vorstands kann auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder auf dem Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - Vorsitzendem (m/w/d)
 - Stellvertretendem Vorsitzenden (m/w/d)
 - Kassenwart (m/w/d)
 - Schriftführer (m/w/d)
 - Beisitzer (m/w/d)
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt offen oder auf Verlangen eines Stimmberechtigten mittels Stimmzettel. Wählbar sind nur Aktive Mitglieder. Alle Ämter des Vorstands sind ehrenamtlich.
- (3) Die Amtsdauer des gewählten Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Er ist insbesondere zuständig für
 - die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins,

- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder auf digitalem Wege einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (8) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (9) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (10) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 8

Vertretungsmacht des Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der/die erste oder zweite Vorsitzende befinden muss.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften der Vorstand nur bis zu einem maximalen Geschäftswert ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung handeln kann. Dem Vorstand wird hierzu ein Verfügungsrahmen in Höhe von 1.000 EUR / Investition, max. 2.500 EUR / Geschäftsjahr, zur Verfügung gestellt. Bis zu diesem Betrag können Ausgaben ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand entschieden und getätigt werden.
- (3) Die Verwendung ist nur Investitionen im Sinne der Satzung erlaubt. Größere Investitionssummen dürfen nicht auf kleine Summen aufgeteilt werden, um unter den Verfügungsrahmen zu kommen. Der Vorstand ist darüber hinaus verpflichtet die Mitglieder des KAT [[WIKI]] e.V. formlos über Höhe und Inhalt / Zweck der Investition vor Verausgabung der Gelder zu informieren.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist

oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan und Jahresbericht
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher oder elektronischer Einladung in Textform.
- (4) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Jedes Aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (8) Bei den Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 10

Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht:
 - durch jährliche Mitgliederbeiträge gemäß § 5,
 - durch freiwillige Leistungen, insbesondere durch Spenden,
 - durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- (2) Materielle Güter und immaterielle Güter wie bspw. digitale Ressourcen (u.a. Web-Hosting, technische Ressourcen etc.), die durch den Verein angeschafft werden, können an Mitglieder

oder vereinsfremde Personen ausgeliehen werden. Regelungen des Verleihs beschließt die Mitgliederversammlung. Ein evtl. Erlös aus dem Verleih fließt in die Kasse des Vereins.

- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Kassenführung

- (1) Für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte ist der/die Kassenwart:in verantwortlich.
- (2) Der/die Kassenwart:in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Entlastung vorzulegen.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mind. zwei Kassenprüfer:innen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Jahresrechnung ist von den Kassenprüfern einmal jährlich gemeinsam zu prüfen. Die Kassenprüfer haben ein Kurzprotokoll über die Prüfung zu erstellen und zu unterschreiben. Das Protokoll ist der Jahresrechnung beizufügen.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13

Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins – nach Abzug evtl. noch offener Kosten – an die Stiftung

Mitarbeit in Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Inkrafttreten und Errichtung

Diese Satzung ist errichtet am 20. Februar 2022.

Mit Änderung vom 15.03.2022